

**'Règlement intérieur' Ausstellungswesen Milchrinder**  
(Version 2.1)

#### Art.1 Definition einer Ausstellung

- 1.1 CONVIS organisiert Zuchtrinderausstellungen nach Bedarf und Opportunität.
- 1.2 Eine Schau erlaubt den Züchtern ihre besten Tiere zu zeigen, um für ihre Zucht zu werben und ihre Tiere mit denen anderer Züchter in puncto Exterieur zu vergleichen. Es ist ein idealer Rahmen, um die Kommunikation zwischen Züchter, Produzenten und Konsumenten zu fördern.
- 1.5 Das Preisrichten innerhalb einer jeden Rasse sollte mit dem entsprechenden Zuchtprogramm und dem Zuchtziel übereinstimmen.

#### Art. 2 Teilnahme an den Wettbewerben

- 2.1 Um an den Wettbewerben teilzunehmen, muss der Betrieb, aus dem Tiere zur Ausstellung gemeldet werden, Mitglied bei CONVIS sein.
- 2.2 Die aufgetriebenen Rinder müssen in einem offiziellen Herdbuch eingetragen sein und mindestens 2 Generationen Abstammung führen.
- 2.3 Alle ausgestellten Tiere müssen seit mindestens 60 Tagen im Besitz des Ausstellers sein. Die Meldung in der Sanitel-Datei ist hier maßgebend.
- 2.4 Diejenigen Tiere, welche im Gemeinschaftsbesitz von CONVIS-Mitgliedern und Nichtmitgliedern (ggf. Ausländer) sind, können nur unter dem oder den Namen der CONVIS-Mitglieder konkurrieren.

#### Art. 3 Einzelwettbewerbe

- 3.1 Die Tiere werden in Klassen und Kategorien eingeteilt gemäß ihrer Rasse und ihres Alters oder Ihrer erbrachten Lebensleistung.
- 3.2 Die vorgestellten Rinder dürfen nicht länger als 7 Monate tragend sein. Das Stichdatum wird in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 3.3 Die Färsen dürfen ein Erstkalbealter von 36 Monaten nicht überschreiten.
- 3.4 Das Festlegen der Siegerauswahl und der Preisvergabe ist in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 3.5 Nachzucht von Besamungsbullen: CONVIS behält sich das Recht vor, aus den in den Wettbewerben aufgetriebenen Tieren, Gruppen von Nachkommen von Besamungsbullen zwecks Demonstration zusammenstellen und zu kommentieren.

#### Art. 4 Ausstellungsleitung

- 4.1 Die Ausstellungsleitung unterliegt der Schauleitung.

- 4.2 Sämtliche Reklamationen sind ausschließlich an die Schauleitung zu richten.
- 4.3 Die Schauleitung hat das Recht, kurzfristig Entscheidungen zu treffen.
- 4.4 Sollte ein Mitglied der Schauleitung mit Tieren im Wettbewerb vertreten sein, kann eine Ersatzvertretung von dem Abteilungsvorstand ernannt werden.

#### Art. 5 Preisrichter

- 5.1 Der Preisrichter muss alle im Ring vorgeführten Tiere rangieren. Er muss zumindest seine ersten Platzierungen in einem züchterisch positiven Sinne kommentieren.
- 5.2 Der Preisrichter handelt in jedem Fall ohne jegliche Bevorzugung oder Benachteiligung eines Schaubeschickers. Bei offensichtlicher Zuwiderhandlung kann er von der Schauleitung mit sofortiger Wirkung von seinem Amt enthoben werden.
- 5.3 Jedes schlechte Benehmen dem Preisrichter gegenüber (verbale Attacken, unaufgefordertes Verlassen des Rings, ...) kann zum Ausschluss aller Tiere dieses Ausstellers von der Prämierung führen. In gravierenden Fällen kann der Betrieb durch Beschluss des Verwaltungsrates, auf Vorschlag des Abteilungsvorstandes, für das darauf folgende Jahr von sämtlichen Wettbewerben ausgeschlossen werden.

#### Art. 6 Aussteller

- 6.1 Der Aussteller akzeptiert mit der Anmeldung die Bestimmungen dieses Reglements.
- 6.2 Die Züchter sind für ihre Gehilfen während der gesamten Ausstellung verantwortlich.
- 6.3 Die Aussteller können für von ihren Gehilfen verursachte Vorkommnisse sanktioniert werden.

#### Art. 7 Regeln zur Vorbereitung und Vorführen der Ausstellungstiere

- 7.1 Die Ausstellungstiere sind in einem gesunden Zustand vorzuführen.
- 7.2 Zur Vorbereitung der Tiere für die Schau sind generell alle kosmetischen und technischen Maßnahmen verboten.

Folgende Maßnahmen sind von diesem Verbot ausgenommen:

- Klauenschneiden, Scheren, Waschen und Herrichten einer „Oberlinie“. Zum Herrichten der „Oberlinie“ dürfen nur die auf dem Rücken angewachsenen Eigenhaare verwendet werden.
  - das Verwenden eines Schwanztoupets.
  - Die Anwendung von Mitteln, die Farbe und Glanz des Felles verändern, solange diese das Wohlbefinden des Tieres nicht beeinträchtigen.
  - Aufeutern lassen, solange das Wohlbefinden der Kuh nicht negativ beeinflusst wird, sowie äußerliches Versiegeln der Zitzenkuppen. Bei übermäßiger Euterfülle wird die Schauleitung ein Ab- oder Ausmelken anordnen.
- 7.3 Tiere mit gestörtem Allgemeinbefinden dürfen nicht im Schauring vorgestellt werden. Sobald festgestellt wird, dass ein Tier ein gestörtes Allgemeinbefinden aufweist, ist es unverzüglich sachgerecht zu versorgen. Neben Erkrankungen des Tieres kann auch eine übermäßige Pansenfülle oder Euterfülle zu Störungen des Allgemeinbefindens führen!

Folgende Massnahmen sind nicht erlaubt:

- Die Nutzung von Gegenständen, um eine deutlichere Ausprägung des Zentralbandes zu bewirken.
- Das Fixieren von Zitzen sowie andere Massnahmen, die zur Veränderung der natürlichen Zitzenstellung führen.
- Jegliche Injektionen von Substanzen in das Euter bzw. Eutergewebe sowie der Einsatz von elektrischen Hilfsmitteln.
- Orale, rektale oder vaginale Applikation von Substanzen am Schautag, die zur Beeinflussung der natürlichen Erscheinung führen.
- Andere Anreize, körperliche Veränderungen oder sonstige Maßnahmen, die nach der Auffassung der Schauleitung oder ihres autorisierten Vertreters dazu führen, dass ein Tier in einer unnatürlichen Weise vorgestellt wird und/oder dem Tier einen ungerechten Vorteil verschafft.
- nach dem Betreten des Schaugeländes dürfen die Tiere das Gelände bis zum offiziellen Abtrieb nicht mehr verlassen oder zwischenzeitlich auf ein Fahrzeug verbracht werden.

- 7.4 Kranke, lahrende, nicht dem Rassestandard entsprechende, aggressive oder schlecht dressierte Tiere können von der Ausstellungsleitung oder vom Richter aus dem Ring verwiesen werden und werden nicht platziert.
- 7.5 Alle zur vorsätzlichen Täuschung des Richters an den Tieren vorgenommenen Behandlungen ziehen den Ausschluss von der Prämierung sämtlicher Tiere des überführten Züchters nach sich. Bereits vorgenommene Prämierungen sind für ungültig zu erklären.

## Art. 8 Einhaltung und Kontrolle der Regeln

- 8.1 Die o.g. Regeln gelten mit dem Betreten des Schaugeländes.
- 8.2 Der Besitzer oder Aussteller eines Tieres ist für die Vorbereitung zur Schau und die Art der Präsentation seines Tieres im Ring verantwortlich. Er muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter die Tiere in Übereinstimmung mit diesen Regeln vorbereiten und vorführen.
- 8.3 Die Schauleitung bzw. ein Vertreter der Schauleitung überprüft die Einhaltung der o.g. Regeln.
- 8.4 Nach dem Auftrieb der Tiere können Kontrollen durch Sichtung der Tiere, einschließlich deren Betreuung und Versorgung gemacht werden. Dies umfasst auch die mögliche Überprüfung der Utensilien der Beschicker und Tierbetreuer auf nicht erlaubte Hilfsmittel.
- 8.5 Der Veranstalter behält sich vor, die Euter mittels Ultraschall zu untersuchen und/oder eine Gemelks-/Blutprobe von Tieren zu Untersuchungszwecken zu entnehmen.
- 8.6 Der Beschicker akzeptiert durch Unterschrift, alle aus Sicht des Veranstalters notwendigen Maßnahmen für das Wohlbefinden der Schautiere. Gleichzeitig bestätigt er durch seine Unterschrift, dass er die Schauregeln gelesen, verstanden und akzeptiert sowie seine Beauftragten entsprechend aufgeklärt und angewiesen hat.

## Art. 9 Sanitäre Kriterien

- 9.1 **Alle ausgestellten Tiere müssen dem sanitären Reglement der Ausstellung entsprechen, auch diejenigen Tiere, welche nicht an den Zuchtviehwettbewerben teilnehmen.**
- 9.2 Die ausgestellten Tiere selbst sind:  
- nach dem offiziellen Sanitel Reglement mit 2 offiziellen Ohrmarken gekennzeichnet.  
- frei von klinischen Symptomen einer Krankheit.  
- frei von Ektoparasiten.
- 9.3 Die Transportfahrzeuge sind vor dem Transport der Ausstellungstiere gründlich zu reinigen.
- 9.4 Die von der Ausstellungsleitung geforderten Untersuchungsergebnisse müssen, wenn nicht anders in der Ausschreibung gefordert, spätestens beim Anliefern der Tiere vor dem Entladen bei dem Organisator abgegeben werden und von diesem angenommen werden.
- 9.5 Bei auftretenden Unregelmäßigkeiten betreffend die sanitären Anforderungen haftet der Besitzer der ausgestellten Tiere.

## Art. 10 Ablauf der Ausstellung

- 10.1 Recht auf Beschränkung der Anzahl teilnehmender Tiere.  
Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Anzahl der gemeldeten Tiere dem Rahmen der Ausstellung entsprechend, anzupassen.
- 10.2 Meldungen und Meldeschluss  
Die Ausschreibung muss mindestens 7 Wochen vor dem Veranstaltungstermin an die Aussteller verschickt werden. Der vorgegebene Anmeldeschluss **muss** von den Ausstellern eingehalten werden.

## Art. 11 Versicherung

- 11.1 Der Veranstalter haftet für die durch ihn verursachten Schäden an den Ausstellungstieren während der Veranstaltung.
- 11.2 Die Versicherung des An- und Abtransportes sowie der Aufenthalt der Tiere auf der Ausstellung geht zu Lasten des Besitzers.

## Art. 12 Kleidung der Vorführer

- 12.1 Die Kleidung der Vorführer resp. Helfer im Ring (soweit Helfer von der Ausstellungsleitung zugelassen sind) hat bei der Vorgabe einer bestimmten Kleidung in der Ausschreibung, dieser zu entsprechen.

## Art. 13 Unterbringung der Ausstellungstiere:

- 13.1 Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass die aufgetriebenen Ausstellungstiere in dafür angepassten Vorrichtungen angebunden resp. untergebracht werden können. Die Treibwege in den Stallungen für den Verkehr von Ausstellungstieren, Ausstellern sowie Zuschauern müssen den vorgeschriebenen Normen entsprechen.
- 13.2 Für die Aufsicht der Tiere während der Aufstallung ist der Aussteller verantwortlich.

#### Art. 14 Auftrieb, Katalognummern, Zeitplan, Vorführung, Abtrieb

- 14.1 Der Auftrieb und Abtrieb der Tiere hat entsprechend den Angaben in der Ausschreibung zu erfolgen.
- 14.2 Der Veranstalter muss ein Briefing vor der Schau über den Ablauf der Wettbewerbe mit den Beschickern und deren Helfern einrufen.
- 14.3 Der Vorführer hat die Anweisungen des Richters resp. des Ringleiters zu befolgen.
- 14.4 Der Vorführer darf den Ring erst nach dem Beenden der Rangierung der Klasse sowie der Kommentierung durch den Preisrichter verlassen.

#### Art. 15 Maßnahmen bei Regelverstößen

- 15.1 Sofern ein Besitzer oder Aussteller es nicht akzeptiert, dass von ihm ausgestellte Tiere entsprechend den Regeln untersucht werden, führt das zum Ausschluss aller seiner Tiere von der Schau.
- 15.2 Bei einem festgestellten Regelverstoß wird das betreffende Tier und alle weiteren Tiere des Beschickers sofort vom Richtwettbewerb ausgeschlossen bzw. bereits erworbene Platzierungen und Titel werden nachträglich aberkannt.
- 15.3 Der Veranstalter behält sich das weitere Maßnahmen/Sanktionen gegenüber dem Beschicker vor.
- 15.4 Diese Regeln für die Richtwettbewerbe sind verbindlich. Die Entscheidung der Schauleitung ist endgültig.
- 15.5 Sofern der Veranstalter nach Durchführung der Veranstaltung den Ausschluss von Tieren aufgrund nachgewiesener Regelverstöße beschließt, veröffentlicht er korrigierte Ergebnislisten.

#### Art. 16 Teilnahme an ausländischen Schauen und Wettbewerben

- 16.1 Allen Mitgliedern ist freigestellt, an ausländischen Wettbewerben teilzunehmen. Das CONVIS-Sekretariat kann bei der Anmeldung behilflich sein.
- 16.2 Kollektive Teilnahmen mit Tieren an ausländischen Schauen oder Wettbewerben im Namen der Zuchtorganisation CONVIS oder als Ländervertretung sind von dem Abteilungs-/CONVIS-Vorstand gutzuheißen.

#### **Für die Beschicker**

CONVIS s.c.  
4, ZAC • L-9085 Ettelbruck  
Tel.: 268120-0 • Fax: 268120-12  
[www.convis.lu](http://www.convis.lu)

Erklärung  
zum „**règlement intérieur**“  
Ausstellungswesen Milchrinder

**Aussteller:**

\_\_\_\_\_

Name

\_\_\_\_\_

Ort

Ich habe das „règlement intérieur“ zum Ausstellungswesen Milchrinder gelesen und verstanden. Meine Tierbetreuer bzw. Fitter sind über den Inhalt und die Konsequenzen dieser Schauregeln informiert.

Ich verpflichte mich, die in dem „règlement intérieur“ zum Ausstellungswesen Milchrinder niedergeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen akzeptiere ich uneingeschränkt die Entscheidungen der Schauleitung. Sollte es wegen eines Regelverstoßes zum Ausschluss eines meiner Tiere kommen, so sind die weiteren Tiere aus meinem Betrieb mit ausgeschlossen.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift